2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schladen-Werla

---

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nieders. GVBl. S. 111), des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nieders. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds.GVBl. S.134) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S: 589) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schladen-Werla genannten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner der Grabnutzungsgebühren und der Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte sowie der sonstigen Gebühren ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist derjenige, der die Amtshandlung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Gebührenschuldner im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung sind:

    1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
    2. die Kinder,
    3. die Enkelkinder,
    4. die Eltern,
    5. die Großeltern,
    6. die Geschwister

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit,

1. Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechtes, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungs- bzw. Verlängerungszeit erhoben.

2. Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen oder mit Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

3. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Gebühren

I. Verwaltungsgebühren

1.1	für die Ausstellung einer Berechtigung zur gewerblicher Tätigkeit für 10 Jahre	100,00 €
	für einmalige Genehmigungen von Fremdfirmen	20,00 €
1.2	für Genehmigungen zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	20,00 €
1.3	für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	67,00 €
1.4	für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle pro Stelle und Jahr	36,00 €

II. Grabnutzungsgebühren

2.1	**für Reihengrabstätten**	
2.1.1	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren	500,00 €
2.1.2	Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren	700,00 €
2.1.3	Urnenreihengrabstätte	500,00 €
2.2	**für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**	
2.2.1	**Wahlgrabstätten**	
	je Stelle (maximal 4 Stellen)	910,00 €
2.2.2	**Urnenwahlgrabstätten**	
	je Stelle (maximal 4 Stellen)	680,00 €
2.2.3	Gestattung der Urnenbeisetzung auf einer schon	

ENTWURF

	belegten Wahlgrabstätte	210,00 €

2.3 für Bestattungen in **anonymen Grabfeldern**

Urnengrab	800,00 €
Erdbestattung	1.500,00 €

2.4 für **Bestattungen auf dem Rasengrabfeld**
(maximal 2 Stellen nebeneinander)

Wahlgrabstätte	1.500,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.240,00 €
Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahre	900,00 €

2.5 für **Bestattungen auf dem Rasengrabfeld mit Ablagefläche für Grabschmuck**

Wahlgrabstätte	1.500,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.240,00 €
Einzelgrabstätte für Kinder bis 6 Jahre	900,00 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten

3.1 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
an einer Wahlgrabstelle je Stelle und Jahr

zu Ziff. 2.2.1	36,00 €
zu Ziff. 2.4	68,00 €
zu Ziff. 2.5	68,00 €

3.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
an einer Urnenwahlgrabstelle je Stelle und Jahr

zu Ziff. 2.2.2	27,00 €
zu Ziff. 2.4	57,00 €
zu Ziff. 2.5	57,00 €

3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenbeisetzungen
auf einem schon belegten Wahlgrab je Stelle und Jahr 36,00 €

3.4 für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

3.4.1	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren je Jahr	24,00 €
3.4.2	Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren je Jahr	24,00 €
3.4.3	Urneneinzelgrabstelle je Jahr	20,00 €

4. sonstige Gebühren

4.1 für die Benutzung der Friedhofskapelle
bzw. -halle einschl. Gerätschaften 150,00 €

4.2. Bei Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung werden die
tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

ENTWURF

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schladen, den

(Andreas Memmert)
Bürgermeister

ENTWURF